

Präambel

Die Schweizerisch- Bayerische Wirtschafts- und Kulturförderung fördert auf geisteswissenschaftlichem, wirtschaftswissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet den Gedankenaustausch zwischen den Bürgern in der Schweiz und Bayern.

Durch Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Zusammenarbeit, kulturelle Veranstaltungen, gezielte Förderungen und andere Maßnahmen sollen Themen behandelt und vertieft werden, welche die Grenzen zwischen Wirtschaft, Kunst und Politik überbrücken helfen und Gedanken zu Toleranz und Völkerverständigung entwickeln.

Hierzu werden kulturelle und wissenschaftliche Projekte verwirklicht, junge Menschen gefördert und unterstützt, entsprechende Themen behandelt und Kontakte ausgebaut.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Schweizerisch- Bayerische Wirtschafts- und Kulturförderung

Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen unter
VR 203879

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert die Wissenschaft (Geistes- und Wirtschaftswissenschaften) und die Forschung und die Kultur.
(2) Die Ergebnisse und Erkenntnisse der Erfüllung des Vereinszwecks sollen der Allgemeinheit wie folgt zugänglich gemacht bzw. gewonnen und organisiert werden:

Organisierung und Durchführung von regelmäßigen wissenschaftlichen Lehr-, Vortrags- und sonstigen Veranstaltungen insbesondere auch mit der Zielsetzung, Vorhaben der Wissenschaft und Forschung anzustoßen, zu vermitteln, durchzuführen oder zu vergeben und Veröffentlichung der Ergebnisse in den Medien, Internet und sonstigen schriftlichen Bekanntmachungen.

Organisation und Durchführung von Vorträgen betreffend Kunst, künstlerische Veranstaltungen und Ausstellungen zum Zwecke der Heranführung von Menschen zur Kunst, der finanziellen und sonstigen Förderung künstlerischer Projekte oder der finanziellen und sonstigen Unterstützung einzelner Künstler hinsichtlich ihres Schaffens und Wirkens, Information durch geeignetes Informationsmaterial (Presseveröffentlichungen, Herausgabe von Schriften, Internetauftritte u.a.) und Bekanntmachungen der entsprechenden Veranstaltungen.

Darüberhinaus werden regelmäßig Treffen und Veranstaltungen organisiert und durchgeführt, bei denen der Gedanken- und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Zweckverwirklichung erfolgt.

- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese den Vereinszweck fördern.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder,
 - c. Geförderte Mitglieder
 - d. Firmenmitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken durch ehrenamtliche Hilfe.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer die ideelle und gemeinnützige Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte, ohne sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen zu wollen.
- (4) Geförderte Mitglieder, vornehmlich Schüler / Studenten und Künstler können nach individueller Entscheidung des Vorstands ggf. beitragsfrei Mitglied des SBWK werden. Die Mitgliedschaft hat den Charakter einer Fördermitgliedschaft.
- (5) Firmenmitglieder sind Fördermitglieder, die einen Delegierten als ordentliches Mitglied in die Mitgliederversammlung entsenden können.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die **Schweizerisch-Bayerische Wirtschafts- und Kulturförderung** verdient gemacht hat, vom Beirat oder vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt wurde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. Die Anmeldung ist schriftlich mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf, Nationalität und Wohnsitz beim Vorstand einzureichen.

- (3) Über die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Antragsteiler binnen 4 Wochen in Schriftform mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihrer Beendigung sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall – durch
 - a. Austritt (Kündigung)
 - b. Streichung,
 - c. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. Die zweite Mahnung erfolgt mittels Einschreiben, wobei in dieser unter Hinweis auf eine Zahlungsfrist von zwei Monaten auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen ist.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Die mit Gründen zu versehenen Ausschlussentscheidung ist mittels Einschreiben dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu machen.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr ist vom aufgenommenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses zu zahlen.
- (3) Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, sondern einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag.
- (4) Geförderte Mitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Mitgliedsbeiträge. Sie erbringen in Absprache mit dem Vorstand Leistungen für den Verein.
- (5) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
- (6) Über die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (7) Über Sonderregelungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Jahresmitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung zu zahlen. Mitglieder mit Sitz im Ausland errichten einen Dauerauftrag.

C. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die ordentlichen Mitglieder zu laden sind.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, insbesondere dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten sind.
 - b) 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangen.
 - c) der Beirat die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung der ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen und von zwei Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern,
 - c) Wahl, Entlastung und Abberufung der zwei Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.
- (5) Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand während der Dauer seiner Amtsperiode wählt die Mitgliederversammlung im Voraus ein Ersatzmitglied für eine evtl. restliche Amtsperiode. Das Ersatzmitglied ist bis zur Übernahme des Amtes von einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied zur Teilnahme an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht befugt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer zur Zeit der Wahl bereits ordentliches Mitglied des Vereins ist.

- (4) Die Wahl gilt als erfolgt, wenn die vorgeschlagene Person die Wahl annimmt. Die Annahme ist persönlich in der Mitgliederversammlung nach Abs.1 gegenüber den dort anwesenden Mitgliedern zu erklären. Nicht persönlich anwesende Kandidaten haben die Annahme bereits vor der Wahl dem Verein gegenüber in Schriftform zu erklären.
- (5) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus wichtigem Grund wie vereinschädigendem Verhalten abberufen.
- (6) Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1, 2 und 5 sind jedoch nur diejenigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit einem Jahr angehören.
§ 11 Abs. 1 bleibt hier von unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder der Ehrenmitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsperiode von mindestens einem, höchstens vier Jahren. Wiederwahlen sind möglich.
- (8) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Jahresabschluss wird von den Kassenprüfern geprüft, die ihn auf der Mitgliederversammlung darlegen.
Den Mitgliedern ist auf Verlangen ein Abschlussbericht auszuhändigen.
- (9) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gem. § 9 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (10) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Das Mitglied des Wahlausschusses darf nicht für ein Amt kandidieren. Der Wahlausschuss entscheidet über die Art der Wahl (geheim – offen - per Akklamation; Einzelabstimmung je Person – Abstimmung über gesamten Wahlvorschlag in einem Durchgang).
- (11) über die Art von sonstigen Abstimmungen entscheidet der Präsident als Versammlungsleiter. Er wird sich hierbei vom Willen der Mitglieder leiten lassen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung von ordentlichen Mitgliedern an andere ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder ist zulässig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen des einzelnen Mitglieds ist diesem eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus max. sechs Personen:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem jeweils amtierenden Amtsrepräsentanten des Schweizerischen Generalkonsulats in Bayern (Generalkonsul)
 - d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.
- (3) Im Vorstand sollte die deutsche und die schweizerische Nationalität möglichst ausgewogen vertreten sein.
- (4) Außerdem gehört dem Vorstand der jeweils amtierende Amtsrepräsentant des Schweizerischen Generalkonsulats für Bayern (Generalkonsul) ohne gesonderte Wahl als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht bei Beschlussfassungen an.
- (5) Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt, erhält er eine seinen Aufgaben entsprechende Vergütung.
- (6) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht Wahlen (s. § 10, Abs. 10) betreffen. Er unterhält den Kontakt zu den Medien, soweit er sie nicht an andere Vorstandsmitglieder delegiert.
- (2) Der Vizepräsident ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung .
- (3) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorstandsbeschlüsse können auch in Schriftform außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Umlaufverfahren in Schriftform einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher festlegt. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand in Schriftform zu berichten. Der Vorstand gibt sich einen Haushaltsplan.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens aber zwölf Personen, die auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist beliebig möglich.
Im Rahmen der Gründungsversammlung hat der Präsident das Recht, Beiratsmitglieder vorzuschlagen. Die Gründungsmitglieder bestätigen den Beirat für eine erstmalige Amtsperiode von zwei Jahren.
- (2) In den Beirat sollen nur Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, aus dem Bereich der Wirtschaft, Bildung und Kultur sowie Vertreter aus der Politik gewählt werden. Schweizerische und deutsche Nationalität sollten ausgewogen vertreten sein.
- (3) Die Wahl gilt als erfolgt, wenn die vorgeschlagene Person die Wahl annimmt. Die Annahme ist persönlich in der Mitgliederversammlung nach Abs.1 gegenüber den dort anwesenden Mitgliedern zu erklären. Nicht persönlich anwesende Kandidaten haben die Annahme bereits vor der Wahl dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Verein aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung in der Form des Abs.1 ein neues Beiratsmitglied gewählt werden. Dessen Amtsdauer dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahl des gesamten Beirats.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und in allen Belangen zu beraten.
- (6) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der besonders mit der Pflege deutsch- schweizerischer Beziehungen erfahren sein soll.
- (7) Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat in Schriftform nach Bedarf ein. Der Beirat ist mit seinen erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

D. Verfahren

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als 10% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an den Freistaat Bayern zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für Zwecke der Völkerverständigung zwischen der Schweiz und Bayern.

§16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 2011 gefasst und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister und/oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

München, den 1. September 2011

Gründungsmitglieder:

George, Alexander.....

Hipp, Prof. Dr. Claus.....

Lenherr, Sabine.....

Pütz, Hans.....

Sauer, Hanns- Jürgen.....

Strauß, Jürgen.....

Typelt, Hermann.....